

12.01.93

Antrag

des Freistaates Sachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)

Punkt 2 der 651. Sitzung des Bundesrates am 14. Januar 1993

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 12 der Drucksache 868/1/92 folgendes beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 22

(§ 24a Abs. 1 BauGB)

In Artikel 1 Nr. 22 ist in § 246 a in Absatz 1 vor der Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. Die Gemeinde hat die Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, der für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stelle unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten mitzuteilen und anzufragen, welche Ziele der Raumordnung und Landesplanung für den Planbereich bestehen. Äußert sich die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten, können von dort raumordnerische Bedenken nicht mehr erhoben werden."

Begründung:

Der Gesetzentwurf verzichtet auf die bisher wirksame Zweimonatsfrist für die Stellungnahme der Landesplanungsbehörde. Diese Fristsetzung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Mit der Zweimonatsfrist ist auch der Landesplanungsbehörde ein eng begrenzter Zeitraum für die Beurteilung der Übereinstimmung kommunaler Planungsabsichten mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vorgegeben. Auf diesen Vorzug sollte ein Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht verzichten.

Ausgeliefert am 13. JAN. 1993